

# Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,  
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

9. Jahrgang

Letschin, den 02. Februar 2011

Nr. 1

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</b>	
Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2010	2-3
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Änderung des Flächennutzungs- planes der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg	4
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) zum Bebauungsplan „Biomethan- und Photovoltaikanlage“ Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg	5
Gemeindevertreterbeschlüsse	6
<u>I. Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland</u>	
Interwiewer zur Umsetzung des Zensus 2011 gesucht	7
<u>II. Bekanntmachungen des Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg</u>	
Öffentliche Bekanntmachungen von Anträgen nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Letschin im Bereich der Gemeinde Letschin in der Gemarkung Groß Neuendorf im Bereich der Gemeinde Letschin in der Gemarkung Sietzing im Bereich der Gemeinde Letschin	8-14
<u>III. Bekanntmachungen des Wasserverbandes Märkische Schweiz</u>	
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 30.11.2010	15
<u>IV. Termine</u>	
Sitzungsplan 2011	16
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	16
Impressum	16

**Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin****Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit der Hauptsatzung der Gemeinde Letschin jeweils in der z. Z. gültigen Fassung die Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2010 – (Beschluss-Nr.: GV-129/2010) vom 24.06.2010 öffentlich bekannt gegeben.

Die Genehmigung wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland mit Schreiben vom 21.10.2010 AZ: 151421 erteilt.

Letschin, den 08.11.2010



Böttcher  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	5.529.430 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	6.454.076 EUR
außerordentlichen Erträge auf	... EUR
außerordentlichen Aufwendungen	... EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.691.100 EUR
Auszahlungen auf	6.050.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.775.800 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.043.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.630.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	893.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	285.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	113.400 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	... EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	... EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist wird auf 285.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 900.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 300 v.H. |

## 2. Gewerbesteuer

320 v.H.

**§ 6**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird mit vorheriger Zustimmung wie folgt festgesetzt:

Der Bürgermeister bis 5.000 € ,  
der Hauptausschuss ab 5.001 € und  
die Gemeindevertretung ab 20.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000 Euro und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 25.000 Euro

festgesetzt.

**§ 7**

Der Ergebnishaushalt weist keinen Haushaltsausgleich aus, dennoch wird von der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abgesehen, da die Ursache im Planansatz für Abschreibungen zu sehen ist, den die Gemeinde zu erwirtschaften zu Zeit nicht in der Lage ist.

**§ 8**

Stellenplan: siehe Anlage

Letschin, den 25.06.2010

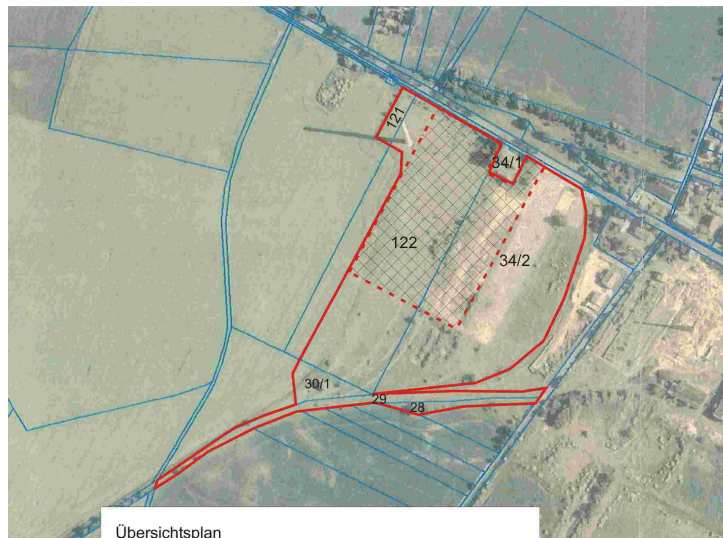


Böttcher  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1, des Baugesetzbuches (BauGB) zur **Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat am 20.01.2011 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg, beschlossen. Der Geltungsbereich besteht in der Gemarkung Steintoch aus der Flur 2, Flurstücke 28, 29, 30/1, 34/1, 34/2, 121 und 122 und ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Nach Maßgabe des § 3, Abs.1, BauGB wird der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg, zu jedermanns Einsicht

vom 03. Februar 2011 bis zum 08. März 2011

in der  
Gemeinde Letschin  
Bauverwaltung, Zimmer 17  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 17.30 Uhr  
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 15.30 Uhr  
Freitag 8.00 bis 11.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht in den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen.

Letschin, den 31.01.2011

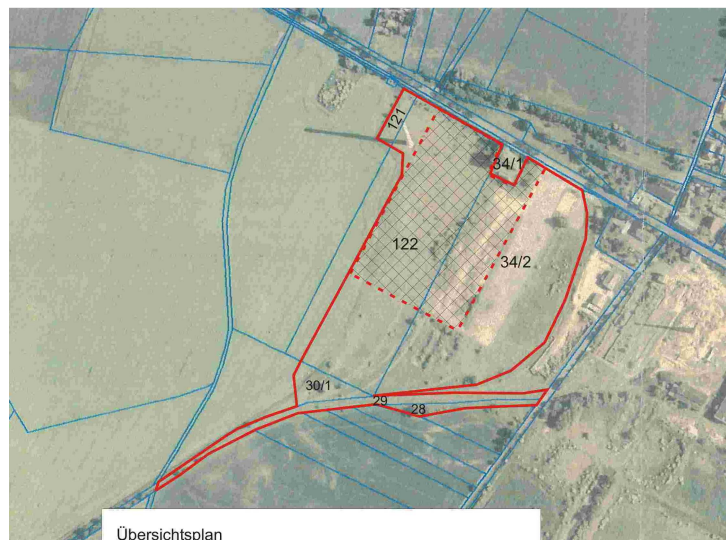


Böttcher  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3, Abs. 1, des Baugesetzbuches (BauGB) zum **Bebauungsplan „Biomethan- und Photovoltaikanlage“** Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin hat am 20.01.2011 in öffentlicher Sitzung die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Biomethan- und Photovoltaikanlage“ Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg, beschlossen. Der Geltungsbereich besteht in der Gemarkung Steintoch aus der Flur 2, Flurstücke 28, 29, 30/1, 34/1, 34/2, 121 und 122 und ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Nach Maßgabe des § 3, Abs.1, BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplans „Biomethan- und Photovoltaikanlage“ Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg, zu jedermanns Einsicht

vom 03. Februar 2011 bis zum 08. März 2011

in der  
Gemeinde Letschin  
Bauverwaltung, Zimmer 17  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 17.30 Uhr  
Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr  
Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 15.30 Uhr  
Freitag 8.00 bis 11.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht in den Vorentwurf des Bebauungsplans „Biomethan- und Photovoltaikanlage“ Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Bereich Voßberg, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen.

Letschin, den 31.01.2011

Böttcher  
Bürgermeister

**Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 24. Sitzung am 20.01.2011 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr. GV-152/2011:**

- ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Letschin, OT Steintoch für den Bereich Voßberg einzuleiten
- der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	3
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr. GV-153/2011:**

- ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Biomethan- und Photovoltaikanlage“ in der Gemeinde Letschin, OT Steintoch, Gemarkung Steintoch, Flur 2, Flurstücke 28, 29, 30/1, 34/1, 34/2, 121 und 122, einzuleiten
- der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	11	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	3
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr. GV-155/2011:**

- die Freigabe folgender Konten während der vorläufigen Haushaltsdurchführung:

Konto	Beschreibung	geplanter Ansatz in €
252.01.543101	Heimatstube Honorar	600,00
281.01.53180	Seniorenarbeit, Brauchtum	61.000,00
111.01.5271010	Repräsentationen	2.000,00
111.01.5271020	Pflege partnerschaftlicher Beziehungen	2.000,00
111.01.5271030	Ehrungen	1.000,00
111.01.5491000	Verfüngungsmittel	3.500,00

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr. GV-157/2011:**

- die Erweiterung der Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil
- nach dem TOP 3.) wird TOP 4.) wie folgt neu eingefügt: Beratung und Beschlussfassung zum Kostenersatz bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr. GV-156/2011:**

- Entscheidung zur Kostenbefreiung nach § 7 der Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----	---------------	---	---------------	---

**Beschluss-Nr. GV-154/2011:**

- eine Mietangelegenheit

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	5
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Befangenheit: 2



**I. Bekanntmachung des Landkreises Märkisch-Oderland**

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat



Erhebungsstelle Zensus 2011 Seelow – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow  
Tel.: 03346 849840, E-Mail: [zensus2011.seelow@landkreismol.de](mailto:zensus2011.seelow@landkreismol.de)



### **Interviewer zur Umsetzung des Zensus 2011 gesucht**

Im Jahr 2011 findet in Deutschland und in anderen Ländern der Europäischen Union ein Zensus statt. Bei einem Zensus handelt es sich um eine Erhebung, die ermittelt, wie viele Menschen in einem Land und in der Stadt leben, wie sie wohnen und arbeiten. In Deutschland wird ein registergestützter Zensus durchgeführt, d. h. es werden hauptsächlich Daten aus vorhandenen Verwaltungsregistern verwendet und u. a. durch direkte Befragung im Rahmen der Haushaltsstichprobe bei etwa 10 Prozent der Bevölkerung Deutschlands ergänzt.

Zur Durchführung dieser Befragungen - die im Wesentlichen vom 9. Mai bis 31. Juli 2011 erfolgen - suchen wir ca. 120 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte als Interviewer.

Die Aufgabe des Erhebungsbeauftragten umfasst im Wesentlichen die Durchführung der Befragungen des Zensus. Im Einzelnen sind das:

- Terminabsprache der Befragung mit den Auskunftspflichtigen,
- Durchführung der Befragung bei den Auskunftspflichtigen,
- Übergabe der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsstelle.

Wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, kontaktfreudig und gegenüber derartigen Erhebungen aufgeschlossen sind sowie Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten, würden wir uns über Ihre Bewerbung sehr freuen.

Erfahrungen im Umgang mit Computern sind nicht erforderlich. Der Einsatz erfolgt wohnsitznah, unter Umständen auch in benachbarten Gemeinden oder Orts- bzw. Stadtteilen. Sie sollten deshalb möglichst mobil sein. Für die Ausübung dieser Tätigkeit erhalten Sie nach Abschluss der Befragungen eine aufwandsbezogene Vergütung.

In einer Schulung werden Sie intensiv auf ihre Arbeit als Erhebungsbeauftragte vorbereitet. Diese Schulung findet voraussichtlich im Zeitraum März/April 2011 statt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt, melden Sie sich bitte umgehend in der Erhebungsstelle Zensus 2011 Seelow, die in der Kreisverwaltung Märkisch-Oderland eingerichtet ist. Ihre Ansprechpartner bei der Erhebungsstelle sind Frau Karla Frenzel sowie Frau Annett Günther.

### **Kontakt:**

Erhebungsstelle Zensus 2011 Seelow  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Telefon: 03346 849840  
03346 850447

E-Mail: [zensus2011.seelow@landkreismol.de](mailto:zensus2011.seelow@landkreismol.de)

## **II. Bekanntmachung des Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg**

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1691**

### **Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Letschin im Bereich der Gemeinde Letschin**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 14. September 2010, eingegangen am 23. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Letschin, Ost) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 454 (GB-Blatt 10) Flur 3 in der Gemarkung Letschin in der Gemeinde Letschin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1691** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### **Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

#### **Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. Dezember 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)



**Aktenzeichen: 09.53 – 1690****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Letschin im Bereich der Gemeinde Letschin**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 14. September 2010, eingegangen am 23. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Letschin, Hohes Feld) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 367 (GB-Blatt 1278) Flur 1 in der Gemarkung Letschin in der Gemeinde Letschin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1690** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. Dezember 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

**Aktenzeichen: 09.53 – 1689****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Letschin im Bereich der Gemeinde Letschin**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 14. September 2010, eingegangen am 23. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Klein Neuendorf, LPG) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 3/2 (GB-Blatt 1031) Flur 6 in der Gemarkung Letschin in der Gemeinde Letschin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1689** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 30. Dezember 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

**Aktenzeichen: 09.53 – 1679****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Letschin im Bereich der Gemeinde Letschin**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 14. September 2010, eingegangen am 20. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Letschin, 40 WE) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 24 (GB-Blatt 260) Flur 4 in der Gemarkung Letschin in der Gemeinde Letschin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1679** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 10. Januar 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

**Aktenzeichen: 09.53 – 1661****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Groß Neuendorf im Bereich der Gemeinde Letschin**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 09. September 2010, eingegangen am 15. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Groß Neuendorf, Schulze) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 32 (GB-Blatt 10) Flur 3 in der Gemarkung Groß Neuendorf in der Gemeinde Letschin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1661** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 21. Dezember 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

**Aktenzeichen: 09.53 – 1665****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Groß Neuendorf im Bereich der Gemeinde Letschin**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 09. September 2010, eingegangen am 15. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Groß Neuendorf, Fauser) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 110 (GB-Blatt 586) Flur 3 in der Gemarkung Groß Neuendorf in der Gemeinde Letschin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1665** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 22. Dezember 2010

Im Auftrag

(Grunenberg)

**Aktenzeichen: 09.53 – 1681****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Sietzing im Bereich der Gemeinde Letschin**

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 14. September 2010, eingegangen am 20. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Transformatorstation Sietzing, Dorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für das Flurstück 69 (GB-Blatt 16) Flur 1 in der Gemarkung Sietzing in der Gemeinde Letschin gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1681** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 06. Januar 2011

Im Auftrag

(Grunenberg)

**III. Bekanntmachung des Wasserverbandes Märkische Schweiz**

Kurzfassung der Beschlüsse - Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz beschließt auf ihrer Sitzung am 30.11.2010:

**Beschluss-Nr. 08/10**

den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2011 (Sachgebiet Trinkwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 280.000,00 € Netto

**Beschluss-Nr. 09/10**

den Investitionsplan des Wasserverbandes Märkische Schweiz für das Jahr 2011 (Sachgebiet Abwasser) in der vorliegenden Fassung in Höhe von 424.500,00 € Netto

**Beschluss-Nr. 10/10**

den Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Jahr 2011 in der vorliegenden Fassung

**Beschluss-Nr. 11/10**

den Wirtschaftsplan Abwasser für das Jahr 2011 in der vorliegenden Fassung

**Beschluss-Nr. 12/10**

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 14 Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Märkische Schweiz durch Beschluss vom 30.11.2010 (Beschluss-Nr. 12/10) den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt:

**1. Es betragen**

**1.1. Im Erfolgsplan**

Die Erträge	7.091.060 €
Die Aufwendungen	6.840.280 €
Der Jahresgewinn	250.780 €

**1.2. Im Finanzplan**

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus lfd. Geschäftstätigkeit	1.769.520 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 704.500 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 1.454.330 €

**2. Es werden festgesetzt**

<b>2.1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf</b>	200.000 €
<b>2.2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2012</b>	0 €
<b>2.3. Die Verbandsumlage</b>	0 €

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland wurde mit Schreiben vom 21.12.2010 erteilt.

*Es wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2011 im Zeitraum vom 01.02.2011 bis 25.02.2011 in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr (außer freitags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Märkische Schweiz, Hauptstraße 56/57 in 15377 Buckow, im Zimmer des Geschäftsführers, zur Einsichtnahme ausliegt.*

**Beschluss-Nr. 13/10**

auf der Grundlage des § 21 der Satzung für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung des Wasserverbandes Märkische Schweiz vom 21.07.2009 die Allgemeinen Entsorgungs- und Entgeltbedingungen für die öffentliche Fäkalwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung in der vorliegenden Fassung



<b><u>IV. Termine</u></b>
---------------------------

**- Sitzungsplan 2011 -**

<b>Beginn 19.00 Uhr</b>	<b>Februar</b>	<b>März</b>	<b>April</b>	<b>Mai</b>	<b>Juni</b>
Gemeindevertretung	17.02. (Klausurtagung)	17.03.	14.04.	19.05.	23.06.
Hauptausschuss	-	03.03.	07.04.	05.05.	-
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	07.03.	-	09.05.	-
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	12.04.	-	07.06.

<b>Beginn 19.00 Uhr</b>	<b>Juli</b>	<b>August</b>	<b>September</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
Gemeindevertretung	-	-	15.09.	20.10.	17.11.	15.12.
Hauptausschuss	-	-	01.09.	-	03.11.	01.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	-	05.09.	-	-	05.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	-	-	08.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **25. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 17. März 2011**  
um **19.00 Uhr**  
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher  
Bürgermeister

---

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Gemeinde Letschin  
Der Bürgermeister  
Bahnhofstraße 30 a  
15324 Letschin \* Tel.: 033475/6059-0 \* Fax: 033475/279

### Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: [dagmar.duesterhoeft@letschin.de](mailto:dagmar.duesterhoeft@letschin.de) bzw. [kontakt@letschin.de](mailto:kontakt@letschin.de)

### Herstellung:

Eigendruck

### Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse [www.letschin.de](http://www.letschin.de) zur Verfügung.